

Schwertzugvogel - Vereinigung e.V.

S a t z u n g

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit und Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenschutz
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 9 Beschlussfähigkeit und Wahlen der Mitgliederversammlung
- § 10 Geschäftsführender Vorstand, Stimmrechte und Beschlussfähigkeit
- § 11 Gesamtvorstand
- § 12 Wahlen zum geschäftsführenden- und Gesamtvorstand
- § 13 Regionale Organisation
- § 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Haftung
- § 17 Auflösung
- § 18 Inkrafttreten

Alle Bezeichnungen erfolgen, wegen der besseren Lesbarkeit, diskriminierungsfrei in männlicher Form.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1967 gegründete Verein führt den Namen „**Schwertzugvogel - Vereinigung e.V.**“, im folgenden „**Verein**“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR9756 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Abzeichen des Vereins ist ein Zugvogel, eingefasst in einem endlosen Tau en miniature in Gold.
- (5) Der Stander des Vereins zeigt auf weißem Grund 3 blaue Zugvögel mit dem Kopf zum Stocklied.

§ 2

Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch:
 - das Segeln mit der Bootsklasse Schwertzugvogel in jeglicher Art,
 - die Bootsklasse Schwertzugvogel entspricht dem Entwurf von Ernst Lehfeld und ist eine vom „Deutscher Segler-Verband e.V.“ (im Folgenden als „**DSV**“ bezeichnet) anerkannte Einheitsklasse und entspricht den genehmigten Zeichnungen und Bauvorschriften der Bootsklasse, die von dem Verein überwacht und deren Änderungen bzw. Ergänzungen in Übereinstimmung mit dem DSV veranlasst werden.
 - die Organisation und Koordination des Regatta- und Fahrtensegelns mit dem Schwertzugvogel, sowie der Herausgabe von Informationen, Broschüren oder Jahrbüchern und technischen Informationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- (5) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz und den Ordnungsvorschriften des DSV.
- (6) Der Verein kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten veranlassen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters hinzuzufügen.

- (4) Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (5) Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung ernannt. Jedes Mitglied ist berechtigt Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft zu unterbreiten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenschutz

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des Vereins zu wahren, seine Interessen zu fördern, Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Der jährlich im Voraus zu entrichtende Beitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. des laufenden Jahres zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (4) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist. Die Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist unter Beachtung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den geschäftsführenden Vorstand
 - c) den Gesamtvorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- (2) Ist die Durchführung der Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung möglich, kann diese auch Online gemäß den Vorgaben dieser Satzung durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (z.B. E-Mail oder Brief) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sowie die endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Diese Anträge müssen auf der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen Vertreter vorgetragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.
- (6) Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung zeitweise, insbesondere für die Dauer eines Wahlgangs, auf eine andere Person übertragen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist sodann innerhalb von 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
 - Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
 - Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
 - Entlastung des Gesamtvorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
 - Erweiterung des Gesamtvorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge/Ergänzungen der Tagesordnung
 - Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften

§ 9

Beschlussfähigkeit und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand, Stimmrechte und Beschlussfähigkeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
- a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Zu Sitzungen des Vorstandes werden dessen Mitglieder mündlich, schriftlich oder elektronisch eingeladen.
- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Ausschüsse bilden.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
Tritt der gesamte Vorstand zurück, muss dieser unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen des Vorstandes einberufen.
- (7) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben je eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können auch per E-Mail oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder daran mitwirken. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren. Protokolle über die Beschlüsse per Telefon oder Mail sind zu archivieren.

§ 11

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem technischen Referenten
 - c) dem PR-Manager / Webmaster
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - Bestimmung der Geschäftsstelle (wenn erforderlich) inkl. Aufwandsentschädigungen,
 - Vergabe von persönlichen Segelnummern,
 - Aufstellung und Genehmigung der Jahresrangliste und
 - Information der Mitglieder.
- (3) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Die eventuell bestehende Geschäftsstelle unterstützt aktiv den Vorstand.

§ 12

Wahlen zum geschäftsführenden- und Gesamtvorstand

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden durch die Mitgliederversammlung, einzeln, für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, und zwar werden:
 - der 1. Vorsitzende, der technische Referent, der Schriftführer
in jedem geraden,
 - der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der PR-Manger – Webmaster
in jedem ungeraden Jahr gewählt.
- (2) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).
Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§13

Regionale Organisation

- (1) Der Verein kann zu Vereinszwecken gemäß § 2 (1) zur regionalen Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder entsprechend der Reviere / Bundesländern, Flotten bilden. Weiteres wird durch eine Revier- oder Flottenordnung geregelt.

§14

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden können, dabei ist §2 zu beachten.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich an der Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrags orientieren.

§15

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei zu prüfende Geschäftsjahre. Die Kassenprüfer werden jährlich in der Anzahl gewählt, wie Kassenprüfer nach Amtszeit ausgeschieden sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Einmal jährlich prüfen zwei Kassenprüfer die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der dritte Kassenprüfer ist in Reserve und rückt automatisch auf, wenn einer der beiden anderen Kassenprüfer verhindert ist oder zwei Geschäftsjahre geprüft hat.
- (3) Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§16

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:
 1. an den Deutscher Segler-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck – Förderung des Jugendsegelns - zu verwenden hat.
 2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§18

Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.11.2021 beschlossen. Diese Satzung tritt mit dem Tage der mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Versammlungsleiter

Der Protokollführer